

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (Umsetzung der EU- Vergaberichtlinien 2014) – VergModG

Vorbemerkung:

Der Bundesverband der Träger beruflicher Bildung – Bildungsverband – BBB – begrüßt ausdrücklich das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Modernisierung des Vergaberechts, das die EU-Vergabe-Richtlinie umsetzt.

Der BBB sieht in der Umsetzung der Richtlinie die Möglichkeit, die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen sozial ausgewogener und qualitätsorientierter zu gestalten, als dies bisher möglich war. Insbesondere die Möglichkeit, soziale Standards (tarifliche Regelungen) und strategische Aspekte (Orientierung auf hohe Qualität bei der Auftragsvergabe) einzubeziehen, sollte genutzt werden, um Arbeitsmarktdienstleistungen im Sinne der Personen, für die sie erbracht werden, wirksamer zu gestalten.

Der Bildungsverband nimmt nicht zum gesamten Gesetzesvorhaben Stellung, sondern nur zu den Paragraphen, die Arbeitsmarkt- bzw. Soziale Dienstleistungen betreffen.

§ 106 Schwellenwert

In der amtl. Begründung der RL wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **oberhalb** der EU-Schwellenwerte die Struktur des deutschen Vergaberechts einfacher und anwenderfreundlicher werden, der bürokratische Aufwand verringert und kommunale Handlungsspielräume ausgebaut werden sollen. Zudem werden die Möglichkeiten erweitert, strategische Ziele und mittelständische Interessen im Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

Der vorliegende Referentenentwurf setzt die RL zwar fast eins zu eins um, aber auch nicht großzügiger, obwohl dafür die Möglichkeit bestünde. Das führt dazu, dass **unterhalb** des Schwellenwertes das bisherige komplizierte deutsche Vergaberecht weiter bestehen bleibt, was zu untragbaren Ergebnissen in der Ausschreibungspraxis führen wird.

Es ist allgemeiner politischer Wille, dass das bundesdeutsche Vergaberecht gegenüber der EU-Richtlinie nicht strenger sein soll und keine zusätzlichen Hürden aufgebaut werden sollen.

Daher sollte § 106 dahingehend ergänzt werden, dass bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen gem. § 130 kein Schwellenwert gilt. Es könnte die Regelung auch in § 130 aufgenommen werden. Allerdings müsste dann analog zur jetzigen VOL/ A Abschnitt 1 (D) neben dem Direktkauf auch die freihändige Vergabe weiterhin möglich sein.

§ 97 Grundsätze der Vergabe

Im Unterschied zu den allgemeinen Vorschriften der RL (Art. 18 ff.) fehlt im Referentenentwurf eine Vorschrift, die mit Art. 19 (Wirtschaftsteilnehmer) korrespondiert.

Gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 können bei öffentlichen Dienstleistungsverträgen juristische Personen verpflichtet werden, in ihrem Angebot oder ihrem Antrag auf Teilnahme die einschlägigen beruflichen Qualifikationen der Mitarbeiter anzugeben, die für die Erbringung der betreffenden Leistung verantwortlich sein sollen.

Diese Vorgabe wird in aktuellen Ausschreibungen, die den sozialen Dienstleistungsbereich umfassen, bislang grundsätzlich angewandt. Gerade für die Vergabe von Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen sind die beruflichen Qualifikationen und die erworbenen Kompetenzen der später eingesetzten Mitarbeiter unter dem Gesichtspunkt „Qualität“ entscheidend.

- **Es sollte deshalb der § 97 um einen entsprechenden Absatz anl. Art. 19 RL ergänzt werden. Eine andere Möglichkeit ist, § 130 entsprechend zu erweitern.**

Für die Qualität der zu erbringenden Leistungen ist nicht nur die berufliche Qualifikation der Mitarbeiter wesentlich, sondern auch ihre Bezahlung. Es ist ein allgemeiner Grundsatz, dass die berufliche Tätigkeit mit einer entsprechenden Bezahlung korrespondieren muss. Dies ist z.B. ein Hauptpunkt bei den Tarifverhandlungen im Kindertagesstättenbereich. Es kann keine kontinuierliche Arbeit der Mitarbeiter vor allem bei langfristigen Maßnahmen erwartet werden, wenn die Bezahlung unterhalb eines bestimmten Mindestlohnes liegt. Unterbezahlte Mitarbeiter sind dann immer „auf dem Sprung“, woanders ihre Tätigkeit fortzuführen, um eine gerechte angemessene Bezahlung zu erhalten. Deshalb sehen Ausschreibungen von Landesbehörden zum Teil vor, dass der Auftragnehmer mitteilen muss, dass er seinen Mitarbeitern einen bestimmten Mindestlohn tatsächlich zahlt. Ähnliche Regelungen gibt es bei Ausschreibungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge BAMF. Es geht bei diesen Vorgaben des Auftraggebers nicht darum, dass der Auftragnehmer einen bestimmten Tarifvertrag anzuwenden hat. Vielmehr muss der Auftraggeber lediglich mitteilen, welchen Lohn er seinen Mitarbeitern mindestens bezahlt.

- **Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die anzugebenden Angaben anl. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 der RL um die Wörter „einschließlich der Angabe der Mindestbezahlung für die eingesetzten Mitarbeiter“ bei § 130 ergänzt wird.**

§ 130 Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen

Die vorliegende Formulierung ist nicht transparent und kann in der Praxis nur beschränkt umgesetzt werden.

Um festzustellen, ob es sich um öffentliche Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen gem. § 130 handelt, ist der Hinweis auf Anhang XIV und die dort aufgeführten CPV-Codes nicht transparent, zielführend und auch nicht praktikabel. Einer bundesdeutschen Vergabestelle kann nicht zugemutet werden, in europäischen CPV-Codes nachzuschauen, ob § 130 überhaupt anwendbar ist. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass das erleichterte Regime ausschließlich für die in den Anhängen gem. der CPV-Codes aufgeführten Leistungen gelten soll.

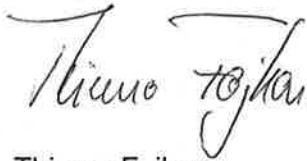
In der Begründung zu § 130 wird zwar ausdrücklich auf Arbeitsmarktdienstleistungen des SGB II, III und XII verwiesen. Es fehlt aber ein Hinweis auf entsprechende Maßnahmen gem. SGB V, VI, VIII oder IX.

- Deshalb ist § 130 konkreter dahingehend zu fassen, dass vorweg eine **Legaldefinition** aufzunehmen ist, was unter öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen zu verstehen ist. Der Hinweis auf Anhang XIV und die dort aufgeführten CPV-Codes kann lediglich als ein „insbesondere Aufträge die unter Anhang XIV und die dort aufgeführten CPV-Codes fallen“ verstanden werden.
- Die Legaldefinition sollte unter „Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen“ **alle** Arbeitsmarktdienstleistungen des SGB verstehen, insb. Maßnahmen die im Anhang XIV und die dort aufgeführten CPV-Codes aufgeführt sind.
- Sodann kann eine Negativliste entsprechend der amtl. Begründung zu § 130 aufgenommen werden.

Schlussbemerkung:

Die Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht bietet nach Auffassung des Bildungsverbandes gute Möglichkeiten, die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen sozial ausgewogener und qualitätsorientierter zu gestalten, dies wird begrüßt.

Für den Bildungsverband



Thimo Fojkar

Vorsitzender